

Beispielhaft für getroffene Beschlüsse

In dem Sanktionsverfahren

gegen

- Beteiligte -

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen § 72 Börsenordnung (Anforderungen zur Orderkennzeichnung;
Datenübermittlung)

Az.: M 2021/XX bzw. M 2022/XX

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am xx.xx.2022 entschieden:

1. **Die Beteiligte** wird wegen des Versäumnisses der Umwandlung von xx Short Codes in Long Codes im Monat xxx 2021 mit einem

Verweis

belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 1000,00 Euro (i. W. eintausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die seit Januar 2018 bestehende Verpflichtung der Handelsteilnehmerin im Rahmen ihrer Teilnahme am Börsenhandel den Execution Decision Maker, den Investment Decision Maker und den Kunden zu identifizieren und die dafür verwendeten Kürzel (Short Codes) bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in Long Codes umzuwandeln und zwar bzgl. der Monate xxx bis xxx 2021.

Das Unternehmen ist seit xx.xx.xxxx zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland unter der Kennung xxxxx zugelassen.

Nach den dem Sanktionsausschuss vorliegenden Unterlagen war sie bisher noch nicht in ein Sanktionsverfahren involviert.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen bei ihren routinemäßigen Überprüfungen auf, dass die Beteiligte ausweislich des täglich zur Verfügung gestellten Reports TR160 und TR 161 im Monat xxx 2021 bei der Verwendung von insgesamt xx Short Codes in xx Fällen die Short Codes nicht bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in Long Codes umgewandelt hatte.

Grundlage für die Umwandlungsverpflichtung ist § 26g Börsengesetz (BörsG) und § 72 Börsenordnung der Eurex Deutschland (BörsO) sowie Art. 25 Abs. 2 der EU-VO 600/2014 (Europäische FinanzmarktVO – MiFIR -) i.V.m. den Eurex Rundschreiben Nr. 040/17 vom 3. Mai 2017 und Nr. 035/21 vom 8. April 2021. Nach den genannten Vorschriften ist die Eurex Deutschland zur Führung von Aufzeichnungen und zur Meldung von Geschäften spätestens am Ende des folgenden Arbeitstages verpflichtet. Nähere Einzelheiten enthält Art 26 EU- FinanzmarktVO. Zur Erfüllung der Meldeverpflichtung der Börse müssen alle Handelsteilnehmer seit 3. Januar 2018 die im Rahmen ihrer Teilnahme am Börsenhandel u.a. den Execution Decision Maker (Ausführung innerhalb der Firma), den Investment Decision Maker (Anlageentscheidung innerhalb der Firma) und den ClientID (Kundenidentifikationscode) identifizieren. Die Felder für diese Angaben sind durch die Nutzung von Short Codes auszufüllen. Die Eurex-Rundschreiben 040/17 und Nr. 035/21 weisen die Handelsteilnehmer auf die Benutzung von Short Codes für die Kennzeichnungen: Execution Decision Maker, Investment Decision Maker und den Kunden hin und auch darauf, dass die Short Codes bis spätestens am folgenden Handelstag in erläuternde Long Codes umzuwandeln sind.

Mit Auskunftersuchen vom xx.xx.2021 wies die HÜSt. bzgl. des Monats xxx 2021 darauf hin und bat um Auskunft über die Gründe für das Versäumnis. In ihrem Antwortschreiben vom xx.xx.2021 bestätigte die Handelsteilnehmerin, dass die genannten Short Codes aufgrund eines Fehlers bei der Einspeisung in ihre Datenbanken nicht ordnungsgemäß umgewandelt worden seien. Man habe die betroffenen Trades bereits identifiziert und sei derzeit dabei, die Fehler in den Aufzeichnungen zu beheben. In den nächsten Tagen würden außerdem Korrekturverfahren eingeführt, um ähnliche Fehler in Zukunft zu erkennen und zu beheben.

Mit Schreiben vom xx.xx.2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die nach ihrer Ansicht vorliegenden Verstöße gegen § 72 BörsO i.V.m. dem Eurex Rundschreiben Nr. 040/17. Danach seien xx Short Codes nicht bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in Long Codes umgewandelt worden.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom xx.xx.2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, dass die Handelsteilnehmerin gegen § 26g BörsG i.V.m. § 72 BörsO i.V.m. dem Eurex Rundschreiben Nr. 040/17 vom 3. Mai 2017 dadurch verstoßen habe, dass sie in xx Fällen die von ihr verwendeten Short Codes nicht bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in Long Codes umgewandelt habe. Die Verstöße würden nicht bestritten. Mit Eurex Rundschreiben Nr. 040/17 seien die Handelsteilnehmer auf die Umwandlungspflicht hingewiesen worden.

Bei der Verpflichtung i.S.d. § 72 BörsO i.V.m. dem Eurex Rundschreiben Nr. 040/17 handele es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 BörsG. Die Beteiligte habe zumindest fahrlässig gehandelt. Aus dem Report TR160 sei erkennbar

gewesen, dass einige der Short Codes noch nicht in Long Codes umgewandelt worden seien.

Mit Schreiben vom xx.xx.2021 hat sie die Abgabe um die Vorfälle in den Monaten xxx bis xxx 2021 erweitert.

Mit Verfügung vom xx.xx.2021 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie den Vorwurf unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit weiterer Verfügung vom xx.xx.2021 ist die Unterrichtung über die Erweiterung des Verfahrens erfolgt.

Im Schreiben vom xx.xx.2021 betont die Beteiligte, dass die ergriffenen Korrekturmaßnahmen zur Behebung der Fehler im xxx 2021 eingeleitet worden seien und sich seit der effektiven Umsetzung nur ein Vorfall ereignet habe.

Im Gegensatz zu den Zahlen der Vormonate zeigten die von der Eurex erhaltenen Bestätigungsdaten in den Monaten xxx bis xxx 2021, dass die Fehler bei den Short Codes dank interner Verfahren zur sofortigen Korrektur von Fehlern und Auslassungen geführt hätten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. und die Stellungnahmen der Beteiligten Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet und es gem. § 25 Satz 4 BörsVO auf weitere Verstöße erweitert. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 BörsVO) ergeht.

Die Beteiligte hat die im Tenor des Beschlusses ausgesprochene Sanktion eines Verweises verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des vorliegenden Verfahrens hat sie in den Monaten xxx bis xxx 2021 xx Mal gegen ihre Verpflichtung verstoßen, die von ihr verwendeten Short Codes bis zum Ablauf des Folgetages in Long Codes umzuwandeln.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beteiligte unterfällt dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Sie ist seit xx.xx.xxxx ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die Beteiligte hat im Zeitraum xxx bis xxx 2021 gegen § 26g BörsG i.V.m. § 72 BörsO i.V.m. dem Eurex Rundschreiben 040/17 vom 3. Mai 2017 verstoßen, indem sie die aus den Aufstellungen der HÜSt. ersichtlichen xx Short Codes nicht bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in Long Codes umgewandelt hat.

Die in der BörsO enthaltene auf der Grundlage des § 26g BörsG erlassene Regelung des § 72 BörsO sowie das darauf basierende Eurex Rundschreiben, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, ist eine börsenrechtliche Vorschrift i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Darunter fallen neben den Regelungen im Börsengesetz (BörsG) und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. HessVGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2014, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur).

Die Vorschriften dienen der Sicherung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels. Sie konkretisieren die Pflicht der Börse zum Führen von Aufzeichnungen und zur Meldung von Geschäften zum Zwecke der Marktüberwachung und sind Grundlage für die daraus resultierende Pflicht der Handelsteilnehmer, die von ihnen im Rahmen ihrer Identifizierungspflicht verwendeten Short Codes für Execution Decision, Investment Decision und ClientID in erläuternde Long Codes umzuwandeln.

Art. 25 Abs. 2 der am 3. Januar 2018 in Kraft getretenen Europäischen FinanzmarktVO (MiFiR) und Art. 48 Abs. 10 der RL 2014/65 (EU) (MiFiD II) verpflichten Handelsteilnehmer zur Identifizierung u.a. des Execution Decision Makers, des Investment Decision Makers und des Kunden. Die Identifizierungspflicht ist durch die Verwendung von Codes in den Feldern Execution Decision, Investment Decision und ClientID auszufüllen, die dann bis zum Ablauf des folgenden Handelstages in erläuternde Long Codes umzuwandeln sind.

In den Monaten xxx bis xxx 2021 kam es zu insgesamt xx Verstößen gegen die Umwandlungsverpflichtung.

Dies wird nicht bestritten.

Die Beteiligte hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Die Beteiligte hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem sie ihre Organisation nicht so ausgestaltet hat, dass ein ordnungsgemäßes Funktionieren und die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorgaben gewährleistet ist. Aus dem täglich zur Verfügung gestellten Report TR 160 und TR 161, der die Anzahl nicht aufgelöster Short Codes enthält, war für die Beteiligte die fehlende Umwandlung einer Reihe von Short Codes erkennbar. Die Umwandlungsverpflichtung besteht auch bereits seit Anfang 2018, so dass es der Beteiligten möglich gewesen ist, ihre Organisation bes. die technischen Anforderungen an diese Anforderung anzupassen. Es gehört zu der von einem Handelsteilnehmer zu wahrenen Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen und die einschlägigen

Bestimmungen nicht nur zu kennen, sondern diese auch zu beachten und seinen Transaktionen zugrunde zu legen.

Es liegt damit ein Verstoß des Beteiligten gegen die genannten Vorschriften vor.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedarf der Verstoß gegen die in der BörsO i.V.m. den genannten Rundschreiben enthaltenen Verpflichtungen in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei den genannten Vorgaben um Regelungen, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld bis 1 Million Euro, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen.

Der Sanktionsausschuss hält vorliegend den Ausspruch eines Verweises als die mildeste Sanktionsmaßnahme für angemessen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn ein Handelsteilnehmer gegen Börsenpflichten in einer Weise verstoßen hat, dass einerseits eine Ahndung erforderlich erscheint, andererseits davon ausgegangen werden kann, dass der Zweck der Pflichtenmahnung bereits durch den förmlichen Tadel erfüllt wird. Dies trifft vorliegend zu.

Die Verhängung eines Ordnungsgeldes erscheint nicht geboten, da es sich um einen einmaligen, geringfügigen und zudem fahrlässigen Verstoß gegen Börsenvorschriften handelt.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf und die Gewichtung des Verstoßes außer Verhältnis.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Eurex-Regelwerk. Berücksichtigt wurde, dass sie bereits gegenüber der HÜSt. den Verstoß nicht bestritten hat und unverzüglich um Abhilfe bemüht war. Die beabsichtigten und umgesetzten Korrekturverfahren, um ähnliche Fehler in Zukunft zu erkennen und zu beheben, waren auch erfolgreich.

Insgesamt erscheint dem Sanktionsausschuss daher ein Verweis als angemessenes Sanktionsmittel.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem
Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den
hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der
Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei
hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S.
699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die
einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§
55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland